



Strategie Migration

Im Jahr 2007 wurde im Zuge der 16. Generalversammlung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Föderation) der geschäftsführende Vorstand (Governing Board) aufgefordert, eine Referenzgruppe zum Thema Migration einzusetzen, welche leitend und lenkend tätig sein und eine gemeinsame Strategie der Föderation zum Thema Migration entwickeln sollte. Der Delegiertenrat begrüßte diese Entscheidung und machte noch einmal deutlich, dass die humanitären Folgen von Migration für die gesamte Bewegung von Bedeutung sind. Auch die 30. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz betonte die humanitären Probleme, die durch internationale Migration hervorgerufen werden. Die Abschlusserklärung dieser Konferenz, "Gemeinsam für Menschlichkeit", befasste detailliert mit dieser Thematik und bestätigte die Rolle der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, welche diesen bei der humanitären Unterstützung von schutzbedürftigen Migrantinnen und Migranten, ungeachtet ihrer Rechtsstellung, zufällt.

Der Rahmen der vorliegenden Migrationsstrategie ist weiter gefasst als der der bisherigen Flüchtlings- und Vertriebenenstrategie der Föderation und soll diese ersetzen. Sie baut auf die Resolutionen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Bewegung) auf, die sich auf den Einsatz für Flüchtlinge und intern Vertriebene beziehen, und ergänzt diese. Um das gesamte Ausmaß der mit Migration zusammenhängenden humanitären Problematiken fassen zu können, ist die Strategie ganz bewusst weit gefasst. Daher ist sie u.a. an den Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, staatenlosen Personen, irregulären Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen und Asylsuchenden ausgerichtet, wobei gleichzeitig auch die besonderen Rechte verschiedener Gruppen nach dem Völkerrecht anerkannt werden. Die Nationalen Gesellschaften und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Maßnahmen und Programme im Einklang mit dieser Strategie durchgeführt werden; dass ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Grundsätze und über die wichtigsten Inhalte dieser Strategie, in Kenntnis gesetzt und dass alle wichtigen Partner auf zwischenstaatlicher, Regierungs- und Nichtregierungsebene ebenfalls entsprechend darüber informiert werden.

Diese Migrationsstrategie wurde von der 17. Generalversammlung der Föderation in Nairobi, Kenia, im November 2009 verabschiedet.

Zusammenfassung

Grundsätze der Strategie

Jede Nationale Gesellschaft sowie die Internationale Föderation werden im Bereich Migration folgende Ansätze berücksichtigen und anwenden:

1. Fokussieren auf die Bedürfnisse und die Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten
Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema Migration umfassend und unparteiisch zu behandeln, wobei unmittelbare Einsätze für besonders hilfsbedürftige Migrantinnen und Migranten sowie langfristige Unterstützung und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit miteinander kombiniert werden sollen. Daher ist es wichtig, dass die Nationalen Gesellschaften die Möglichkeit erhalten, ohne Diskriminierung und ungeachtet des rechtlichen Status mit und für alle Migrantinnen und Migranten zu arbeiten.
2. Einbeziehen von Migrantinnen und Migranten in humanitäre Programme
Nationale Gesellschaften können zwischen verschiedenen Wegen wählen, um Migrantinnen und Migranten zu unterstützen und zu schützen. Einige von ihnen unterstützen Migrantinnen und Migranten durch spezielle, zielgerichtete Programme oder Projekte; andere beziehen Migrantinnen und Migranten in allgemeine humanitäre Maßnahmen mit ein und begegnen so der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung in ihrer gesamten Vielfalt. Beide Wege erfordern nachhaltige Anstrengungen der Nationalen Gesellschaften, um die Unparteilichkeit und Nicht-Diskriminierung ihrer Anstrengungen garantieren zu können - auch unter Berücksichtigung der humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung des Aufnahmelandes.
3. Unterstützen der Hoffnungen und Wünsche von Migrantinnen und Migranten
Migrantinnen und Migranten haben einen legitimen Anspruch auf Hoffnung und auf Möglichkeiten zur Verwirklichung ihres Potentials. Sie spielen auch eine wichtige Rolle im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich und können durch ihre Fähigkeiten, Erfahrungen und ihre Belastbarkeit einen wertvollen Beitrag innerhalb der Gesellschaft des Aufnahmelandes leisten. Die Nationalen Gesellschaften werden die persönlichen Bedürfnisse und Interessen der Migrantinnen und Migranten berücksichtigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion), Integration und ihre Bestrebungen unterstützen.
4. Anerkennen der Rechte von Migrantinnen und Migranten
Die Nationalen Gesellschaften unterstützen und schützen Migrantinnen und Migranten, ungeachtet ihrer Rechtsstellung. Jedoch spielt der Grad, in dem die Migrantinnen und Migranten ihre Rechte nutzen können, eine entscheidende Rolle bei der Bewertung ihrer Schutzbedürftigkeit. Um zu gewährleisten, dass die Rechte von Migrantinnen und Migranten respektiert werden – das Recht auf Feststellung ihres rechtlichen Status mit eingeschlossen - arbeiten die Nationalen Gesellschaften mit ihnen zusammen. Auf diese Weise werden ebenso die gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) und die Bestrebungen und Hoffnungen der Migrantinnen und Migranten unterstützt.
5. Verknüpfen von Hilfe, Schutz und humanitärem anwaltschaftlichen Engagement für Migrantinnen und Migranten
Die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten geht mit dem Bemühen einher, sie vor Missbrauch, Ausbeutung und der Verweigerung ihrer Rechte zu schützen. Dabei werden die Interessen der/des einzelnen Migrantin/Migranten und das Gebot, ihnen keinen Schaden zuzufügen, von den Nationalen Gesellschaften respektiert. Um Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit zu geben, gegen Missbrauch und das Ausüben von Druck gegen sie vorzugehen, können Nationale Gesellschaften Rechtsberatung anbieten, sie an andere zuständige und kompetente Organisationen oder Institutionen

verweisen oder sich – diskret oder öffentlich – in humanitären Belangen für sie anwaltschaftlich einsetzen.

6. Aufbau von Partnerschaften für Migrantinnen und Migranten

Die humanitären Herausforderungen der Migration reichen weit über Grenzen, Regionen und Kulturen hinaus. Die gesamte Bewegung trägt Verantwortung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten sowie für gegenseitige Unterstützung und Koordination. Die regionale Zusammenarbeit zwischen Nationalen Gesellschaften ist von ebenso großer Bedeutung. Die Kooperation mit externen Akteuren im Bereich Migration macht eine gemeinschaftliche und grundsatztreue Arbeitsweise der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unabdingbar.

7. Arbeiten entlang der Migrationsrouten

Die Bewegung befindet sich in der einzigartigen Lage, Lücken bei der Unterstützung und dem Schutz von Migrantinnen und Migranten schließen zu können. Die Nationalen Gesellschaften in den an den Migrationsrouten liegenden Ländern arbeiten zusammen, um ihre humanitäre Hilfe, einschließlich der Familienzusammenführung, zu optimieren. Dafür ist es erforderlich, dass das Hauptaugenmerk auf jene Situationen und Umstände an den Migrationsrouten gelegt wird, die Migrantinnen und Migranten besonders hohen Risiken aussetzen. Nationale Gesellschaften können potentielle Migrantinnen und Migranten über diese Risiken aufklären; sie dürfen diese jedoch weder zur Migration ermutigen, sie daran hindern noch ihnen davon abraten.

8. Unterstützen von Migrantinnen und Migranten bei der Rückkehr

Die Rückkehr in das Herkunftsland ist nicht zwingend das Ende oder die Lösung von Migration. Migrantinnen und Migranten wollen möglicherweise an dem Ort bleiben, an dem sie sich aufhalten, sei es für einen längeren Zeitraum oder auch dauernd. Die Nationalen Gesellschaften sollten Migrantinnen und Migranten über ihre Optionen informieren und sie beraten, können und sollen dabei jedoch nicht entscheiden, welche die beste Lösung ist, sondern müssen jederzeit ihre Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit bewahren. Im Falle einer Rückkehr sehen sich Migrantinnen und Migranten besonderen Herausforderungen gegenübergestellt; um sie dabei zu unterstützen und zu schützen, müssen die Nationalen Gesellschaften in Ziel- und Herkunftsländern einvernehmlich zusammenarbeiten.

9. Handeln bei interner Vertreibung von Bevölkerungsgruppen

Bevölkerungsgruppen können auf Grund von bewaffneten Konflikten, Gewalt, Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen oder aber auf Grund von Entwicklungs- und Umsiedlungsvorhaben gezwungen sein, ihre Häuser und Wohnungen zu verlassen, was zu beschleunigten und kollektiven, sogar zu Massenbewegungen führen kann. Diese Menschen können Unterstützung und Schutz im eigenen Land suchen oder aber Zuflucht außerhalb der Landesgrenzen finden. Zwar besteht zwischen der Umsiedlung einer gesamten Bevölkerung und der Migration von Einzelpersonen und Gruppen ein Unterschied, dennoch sind beide Phänomene oft miteinander verbunden. Stehen sie miteinander in Verbindung, werden sich die Nationalen Gesellschaften für koordinierte Maßnahmen einsetzen, die der Hilfsbedürftigkeit beider Gruppen gerecht werden.

10. Erleichtern des auf Herkunftsländern lastenden Migrationsdrucks

Ein erhöhter Migrationsdruck in Herkunftsländern kann im Zusammenhang mit sozialer und wirtschaftlicher Not stehen kann aber ebenso mit Umweltschädigung sowie Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophen in Verbindung stehen, oder durch Verfolgung, bewaffnete Konflikte und Gewalt ausgelöst werden. Indem die Nationalen Gesellschaften die Katastrophenvorsorge und die Selbsthilfekräfte auf lokaler Ebene unterstützen, tragen sie dazu bei, dass der Druck verringert wird, durch den Menschen sich gezwungen sehen gegen ihren Willen und gegen ihre Absichten zu migrieren.

Leitfaden zur Strategie

Einleitung

Das Ziel des Engagements der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Bereich der Migration – sei es allein oder gemeinsam mit der Föderation und dem IKRK – besteht darin, sich der humanitären Bedürfnisse notleidender Migrantinnen und Migranten auf ihrem gesamten Weg anzunehmen. Sie streben danach, diesen Personen Schutz und Unterstützung zu gewähren, ihre Rechte und ihre Würde aufrecht zu erhalten, sie bei der Suche nach Chancen und dauerhaften Lösungen zu unterstützen sowie gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) und den Austausch zwischen Migrantinnen und Migranten und ihrer Aufnahmegesellschaft zu fördern.

Die Arbeit mit und für verwundbare Migrantinnen und Migranten gehört zu den ältesten Aufgaben der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Ihre Wurzeln liegen in den Grundsätzen, dem universellen Charakter der Bewegung und in ihrer starken Verankerung auf lokaler Ebene und unter ihren Freiwilligen. Allerdings verändern sich Muster und relevante Fragestellungen im Bezug auf Migration im Laufe der Zeit. Wir sollten daher die Art, wie wir mit und für Migrantinnen und Migranten arbeiten, laufend daraufhin überprüfen, ob unser Handeln stark und stimmig bleibt und Querschnittsthemen angemessen berücksichtigt. Unsere Migrationsstrategie ist eine lebende Strategie: sie wird im Zuge der Evaluierung ihrer Umsetzung überprüft und – wenn notwendig – angepasst werden.

Viele Migranten können sich erfolgreich eine Lebensgrundlage in ihren neuen Gemeinschaften aufbauen, andere wiederum stoßen dabei auf Schwierigkeiten. Letzteren gilt unser Hauptaugenmerk. Manche verlieren den Kontakt zu ihren Familien und der Herkunftsgesellschaft. Getrennt von ihren herkömmlichen Unterstützungssystemen sind sie oft nicht in der Lage, Zugang zu Gesundheits- und sozialen Diensten zu finden, die ihre Grundbedürfnisse und ihre Würde respektieren. Manche werden zu Opfern von Menschhandel, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Manche werden im Laufe ihrer Migration ihrer Freiheit beraubt und gefangen gehalten. Manchen droht Verfolgung, wenn sie in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Migrantinnen und Migranten sind oft mit kulturellen und Sprachbarrieren konfrontiert, mit Diskriminierung und Ausschluss aus der Gesellschaft oder sogar mit Gewalt. Besonders verwundbar sind Frauen und Kinder – insbesondere unbegleitete und getrennte Minderjährige -, traumatisierte Personen, Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie ältere Menschen.

Die Bewegung betrachtet Migration ausschließlich aus humanitärer Sicht und basierend auf der Anerkennung der Individualität sowie der Wünsche der/des einzelnen Migrantin und Migranten. Unser Hauptaugenmerk liegt auf den Bedürfnissen, den Verwundbarkeiten und den Potenzialen der Migrantinnen und Migranten, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, Bezeichnung oder Gruppenzugehörigkeit.

Um das gesamte Ausmaß der mit Migration verbundenen humanitären Probleme erfassen zu können, ist unsere Definition des Begriffs „Migrant“ absichtlich weit gefasst: Migrantinnen oder Migranten sind Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort verlassen oder von dort fliehen müssen, um zu neuen Orten – in der Regel im Ausland – zu gelangen und dort Chancen oder sicherere und bessere Zukunftsperspektiven zu suchen. Migration kann freiwillig oder unfreiwillig sein, wobei jedoch in den meisten Fällen freie Entscheidung und zwingenden Umstände miteinander verwoben sind. Daher beinhaltet diese Strategie unter anderem Arbeitsmigrantinnen und –migranten, Migration von Staatenlosen und Migrantinnen und Migranten, die von Behörden als irregulär/illegal betrachtet werden. Sie umfasst auch Flüchtlinge und Asylsuchende - ungeachtet der Tatsache, dass diese nach dem Völkerrecht eine gesonderte Kategorie bilden.

Migration innerhalb eines Landes kann zu vergleichbaren Situationen führen wie grenzüberschreitende Migration, besonders wenn die Migrantinnen und Migranten von Diskriminierung betroffen sind. Viele Empfehlungen dieser Strategie sind deshalb auch für solche Situationen von Nutzen. In anderen Fällen kann Migration innerhalb eines Landes Teil der allgemeinen Arbeitskräftemobilität sein, zum Beispiel als Folge der zunehmenden Verstädterung. In diesem Fall ist die Unterstützung solcher Migrantinnen und Migranten Teil unserer allgemeinen humanitären Arbeit.

In Fällen, in denen Migration von hoher innenpolitischer Relevanz ist, können Nationale Gesellschaften unter beträchtlichen Druck kommen, mit staatlichen und nichtstaatlichen Partnern zusammen zu arbeiten, deren Ziele eher politischer als humanitärer Natur sind. Nationale Gesellschaften können solchen Druck am besten dadurch vermeiden oder ihm widerstehen, indem sie demonstrieren, dass ihre Arbeit auf einem unabhängigen Verständnis der Interessen und Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten beruht und in den Grundsätzen der Bewegung verankert ist.

Erläuterungen zu den Grundsätzen der Strategie

1. Fokussieren auf die Bedürfnisse und Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten
 - 1.1. Das Hauptaugenmerk sollte immer auf den Migrantinnen und Migranten liegen, deren Überleben, Würde oder körperliche und psychische Gesundheit unmittelbar bedroht sind. Ebenso wichtig sind die Bemühungen, die Verwundbarkeit der Migrantinnen und Migranten zu verringern, sie vor Missbrauch, Ausbeutung und der Verweigerung ihrer Rechte zu schützen sowie ihnen zu ermöglichen, Chancen für sich zu suchen und nachhaltige Lösungen zu finden.
 - ∅ Das Bestreben der Nationalen Gesellschaften soll sich darauf richten, ihre unmittelbaren Hilfsaktionen für Migrantinnen und Migranten mit Programmen zu kombinieren, die darauf abzielen, die Verwundbarkeit der Migrantinnen und Migranten zu verringern, sie zu schützen und ihre Selbsthilfefähigkeit zu stärken.
 - 1.2. In welchem Umfang Migrantinnen und Migranten Hilfe, Dienstleistungen und rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen können, ist eines der wichtigsten Kriterien, um den Grad ihrer Verwundbarkeit einschätzen zu können. Einem besonders hohen Risiko sind diejenigen ausgesetzt, die keinen Zugang dazu haben.
 - ∅ Aufgabe der Nationalen Gesellschaften ist es, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass Migrantinnen und Migranten humanitäre Hilfe, grundlegende Dienste und rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Nationalen Gesellschaften sollen danach streben, wirksamen und bedingungslosen Zugang zu allen Migrantinnen und Migranten zu erhalten, ungeachtet von deren Rechtsstatus.
 - 1.3. Für Migrantinnen und Migranten ist es oft schwierig, eine Erlaubnis zur Durchreise oder eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Ausland zu erhalten. Viele versuchen, die Grenzen illegal zu passieren, oder verstecken sich vor den Behörden, wenn der Antrag auf einen Aufenthaltsstatus fehlschlägt. Gleichzeitig setzen Regierungen immer mehr Strategien um, mit denen der irregulären Migration Einhalt geboten werden soll. Dazu haben sie das Recht, solange sie dies im Rahmen anerkannter internationaler Standards tun. Jedoch führt solch eine Politik meist zu einer erhöhten Verwundbarkeit von irregulären Migrantinnen und Migranten, da dadurch der Zugang zu elementarer Unterstützung und grundlegenden Dienst erschwert wird.
 - ∅ Die Nationalen Gesellschaften berücksichtigen die Bedürfnisse und Verwundbarkeit irregulärer Migrantinnen und Migranten. Soweit es ihnen möglich ist, unternehmen sie Schritte, um auf ihre Bedürfnisse zu reagieren, entweder durch unmittelbare Unterstützung oder indem sie die Migrantinnen und Migranten an andere Organisation verweisen oder sich in Form von humanitärem anwaltschaftlichen Engagement für sie einsetzen.
 - 1.4. Alter und Geschlecht haben ebenso wie der Gesundheitszustand, Behinderungen, Nationalität und ethnische Herkunft sowie die kulturelle Prägung Einfluss darauf, in welchem Ausmaß Migrantinnen und Migranten Gefahren ausgesetzt sind.
 - ∅ Erhöhte Aufmerksamkeit schenken die Nationalen Gesellschaften Faktoren wie Alter, Geschlecht und anderen, welche eine erhöhte Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten mit sich bringen.

- 1.5. Wenn Nationale Gesellschaften Daten über Migrantinnen und Migranten sammeln, dann tun sie dies zum Zwecke der humanitären Beurteilung, Planung und Vorgehensweise. Jedoch besteht die Gefahr, dass diese Daten von Dritten zu einem den humanitären Prinzipien gegenläufigen Zweck genutzt werden, wie etwa einer Diskriminierungspolitik.
 - Ø Die Nationalen Gesellschaften erkennen an, dass von ihnen gesammelte Informationen über Migrantinnen und Migranten von Dritten missbraucht werden könnten. Sie stellen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung sicher, dass die Informationen nur für rein humanitäre Zwecke genutzt werden.

2. Einbeziehen von Migrantinnen und Migranten in humanitäre Programme
 - 2.1. Die Nationalen Gesellschaften können Programme entwerfen, die speziell auf die Bedürfnisse und Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten abzielen. Diese Programme sollten auf der Beurteilung der Verwundbarkeit und zur Verfügung stehenden Kapazitäten basieren und unter Einbindung der Betroffenen erstellt werden. Setzen Nationale Gesellschaften solche Programme um, ist es besonders wichtig, dass für Transparenz gesorgt und verhindert wird, dass Barrieren zwischen Migrantinnen und Migranten und der einheimischen Bevölkerung aufgebaut werden.
 - Ø Führen Nationale Gesellschaften Programme durch, in deren Mittelpunkt Migrantinnen und Migranten stehen, bemühen sie sich, diese Programme in ihre Gesamtstrategie zur allgemeinen und auf Gleichberechtigung basierenden humanitären Arbeit zu integrieren.
 - 2.2. Alternativ können die Nationalen Gesellschaften Migrantinnen und Migranten in ihre allgemeinen humanitären Programme mit einbeziehen. Dabei kann es jedoch passieren, dass sie unter Druck geraten, lokale Gemeinschaften bevorzugt zu behandeln und somit Gefahr laufen, der besonderen Situation von Migrantinnen und Migranten nicht genügend Aufmerksamkeit zu schenken. In Krisensituationen und Notfällen könnten Dritte verhindern, dass Migrantinnen und Migranten die notwendige Unterstützung erhalten.
 - Ø Die Nationalen Gesellschaften ergreifen Präventivmaßnahmen um sicherzustellen, dass durch eine umsichtige und die Vielfalt berücksichtigende Vorgehensweise Migrantinnen und Migranten in allgemeine humanitäre Programme mit eingeschlossen werden, ganz besonders in Krisenzeiten und Notfällen.

3. Unterstützen der Hoffnungen und Wünsche von Migrantinnen und Migranten
 - 3.1. Die Aufnahmegesellschaften können durchaus von immateriellen, mit Migration verbundenen Werten wie den Fähigkeiten und Erfahrungen der Migrantinnen und Migranten sowie ihrer Belastbarkeit und kulturellen Vielfalt profitieren. Außerdem sind viele Länder von Migrantinnen und Migranten abhängig, da diese einen festen Bestandteil der erwerbstätigen Bevölkerung darstellen. Im Gegenzug profitieren Herkunftsländer von Geldsendungen, die Migrantinnen und Migranten in ihre Heimat schicken. Trotz dieser Vorteile, die Migration mit sich bringt, sind Migrantinnen und Migranten häufig Misstrauen oder sogar Feindseligkeiten und Fremdenhass ausgesetzt.
 - Ø Indem sie die Vorteile hervorheben, die durch Migrantinnen und Migranten für Aufnahme- und Herkunftsländer entstehen, können Nationale Gesellschaften dazu beitragen, Ausgrenzungs- und Diskriminierungsbarrieren zu überwinden und das Potential für Spannungen innerhalb von Gemeinschaften zu verringern.
 - 3.2. Behörden, andere Einrichtungen sowie die Öffentlichkeit haben manchmal Vermutungen über Migrantinnen und Migranten, die von dem abweichen, was die Migrantinnen und Migranten selbst als ihre Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten sehen. Ebenso kann es auf Seiten der Migrantinnen und Migranten zu falschen Wahrnehmungen oder Missverständnissen bezüglich der Gesetze, Gepflogenheiten und Gegebenheiten des Aufnahmelandes kommen. Die Nationalen Gesellschaften können diesen Missverständnissen entgegenwirken, indem sie sich dafür einsetzen, dass Migrantinnen und Migranten bei Entscheidungen, die sich auf ihr Leben auswirken, ein Mitspracherecht erhalten.
 - Ø Soweit dies möglich ist, binden die Nationalen Gesellschaften Migrantinnen und Migranten in Mitbestimmungsprozesse im Aufnahmeland mit ein. Dadurch kann auf ihre Bedürfnisse und Bestrebungen so reagiert werden, dass beide Seiten damit einverstanden sind und Vorteile daraus ziehen können.
 - 3.3. Auf Grund von sprachlichen und kulturellen Barrieren ist es Migrantinnen und Migranten oftmals nicht möglich, ihre persönlichen Bedürfnisse, Interessen und Bestrebungen wirksam zum Ausdruck zu bringen. Dies kann ebenso dazu führen, dass sie die Rolle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Aufnahmeland missverstehen und dem nationalen Personal misstrauen. Durch eine Personalpolitik, die Vielfalt im haupt- und ehrenamtlichen Bereich garantiert, können diese Barrieren überwunden und die soziale Einbindung unterstützt werden.
 - Ø Soweit dies möglich ist, binden die Nationalen Gesellschaften Mitglieder von Migrantengruppen als hauptamtliches Personal und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihre Personalstruktur mit ein.

4. Anerkennung der Rechte von Migrantinnen und Migranten
 - 4.1. Rechtliche Aspekte sind ein wesentliches Element bei der Feststellung der Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten und bei der Sicherung ihres angemessenen Zugangs zu Unterstützung und Hilfsdiensten. Diese sind darüber hinaus bei der Entwicklung von Strategien relevant, die Migrantinnen und Migranten die notwendige Handlungsfähigkeit ermöglichen und sie dabei unterstützen sollen, realistische und positive Perspektiven für sich selbst zu entwerfen.
 - Ø Die Nationalen Gesellschaften sollen ein gründliches Verständnis für die Rechte der Migrantinnen und Migranten entwickeln, als eines der Schlüsselemente für eine angemessene Reaktion auf die Verwundbarkeit der Migrantinnen und Migranten und die Stärkung ihrer Selbsthilfefähigkeit.
 - 4.2. Kein/e Migrant/Migrantin ist rechtlos. Eine Quelle dieser Rechte ist die nationale Gesetzgebung, die ihrerseits unter den Gesamtrahmen der internationalen rechtlichen Regelungen fällt: (a) Die internationalen Menschenrechtsnormen, die die Rechte aller Menschen definieren; (b) Das humanitäre Völkerrecht, das u.a. Zivilisten, einschließlich Migrantinnen und Migranten, bei bewaffneten Konflikten schützt; (c) Das internationale Flüchtlingsrecht, das die spezifischen Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen als eigenständige juristische Gruppe regelt. In den einzelnen Regelungen ist das Prinzip der "Nicht-Zurückweisung" (non-refoulement) mit eingeschlossen bzw. anerkannt, welches die Ausweisung oder Abschiebung einer Person in Länder verbietet, die Grund zu der Annahme geben, dass diese dort verfolgt, gefoltert oder anderen Formen von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung unterliegt oder willkürlich getötet wird.
 - Ø Die Nationalen Gesellschaften respektieren bei ihrer Arbeit mit und für Migrantinnen und Migranten die relevanten nationalen und internationalen Gesetze. Ihre Aufgabe besteht auch darin, sich für die Rechte von Migrantinnen und Migranten einzusetzen und zivilgesellschaftliche und staatliche Gesprächspartner sowie die Öffentlichkeit dahingehend zu sensibilisieren, dass Migrantinnen und Migranten, ungeachtet ihrer Rechtsstellung, nicht rechtlos sind.
 - 4.3. Staaten besitzen das Recht, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung sowie durch Verwaltungsrichtlinien und -praktiken Migration zu regulieren. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Rechte von Migrantinnen und Migranten zu respektieren, zu schützen und diesen nachzukommen. Zu dieser Verpflichtung zählen ebenso Maßnahmen, die sicherstellen, dass Migrantinnen und Migranten Zugang zum Asylsystem haben, und die diskriminierenden und ausbeuterischen Praktiken entgegenwirken, wie etwa dem Ausschluss von Migrantinnen und Migranten von Diensten und Hilfsmaßnahmen zur Sicherstellung ihrer menschlichen Grundbedürfnisse. Diese Verpflichtung trifft auch Regierungen, deren ausgewanderte Bürger im Ausland von Diskriminierung oder Ausbeutung betroffen sind.
 - Ø Falls notwendig und angemessen, sollen die Nationalen Gesellschaften öffentliche Behörden mahnen oder auffordern, Maßnahmen gegen die Diskriminierung und Ausbeutung von Migrantinnen und Migranten zu ergreifen.

5. Verknüpfen von Hilfe, Schutz und humanitärem anwaltschaftlichen Engagement für Migrantinnen und Migranten
- 5.1. Der Schutz von Migrantinnen und Migranten muss fachgebietsübergreifend erfolgen. In Situationen, in denen Migrantinnen und Migranten Gefahren ausgesetzt sind, können die Nationalen Gesellschaften auf eine Vielzahl von Maßnahmen zurückgreifen, um sie zu schützen. Dazu gehören unmittelbare Unterstützung, Rechtsberatung, das Verweisen an relevante Organisationen sowie verschiedene Formen des anwaltschaftlichen Engagements. Um adäquate Maßnahmen ergreifen zu können, müssen die Nationalen Gesellschaften die unterschiedlichen Risikofaktoren verstehen und analysieren.
 - Ø Um Migrantinnen und Migranten zu schützen, ist es die Aufgabe der Nationalen Gesellschaften, solche Maßnahmen zu ergreifen, die sie optimal durchführen können. Sie stellen sicher, dass diese Maßnahmen niemandem Schaden zufügen und den größtmöglichen Nutzen für Migrantinnen und Migranten erbringen.
- 5.2. In bestimmten Situationen ist die körperliche Unversehrtheit und das Wohlbefinden von Migrantinnen und Migranten in erhöhtem und akutem Maße bedroht, etwa wenn gegen das Refoulement-Verbot verstoßen wird oder sie sexueller Ausbeutung oder der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft sowie Menschenhandel zum Opfer fallen, oder wenn sie sich in den Händen von Schleppern befinden. Nationale Gesellschaften, die mit solchen Fällen konfrontiert werden, können auf die Unterstützung und Anleitung der Internationalen Föderation oder des IKRK zurückgreifen, die ihnen dabei helfen können, die notwendigen Fähigkeiten für eine angemessene Reaktion zu entwickeln.
 - Ø Die Internationale Föderation und das IKRK sollen Richtlinien zur Verfügung stellen und die Nationalen Gesellschaften beraten, die sich mit Fällen beschäftigen, in denen Migrantinnen und Migranten in erhöhtem und akutem Maße bedroht sind.
- 5.3. Immer mehr Migrantinnen und Migranten sind unbegleitete Minderjährige oder Minderjährige, die von ihren Familien getrennt wurden. Ohne Verbindung zu ihren Familien oder angemessene Betreuungsregelungen sind sie besonders der Gefahr ausgesetzt, Opfer von Missbrauch oder Ausbeutung zu werden. Ihre Rechte können verletzt werden und die Aussichten auf eine sichere und erfüllte Zukunft sind in den meisten Fällen düster. Diesen Minderjährigen wird von der Bewegung besonders viel Aufmerksamkeit geschenkt.
 - Ø Die Nationalen Gesellschaften sollen zusammen arbeiten und sich für den Schutz von unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten minderjährigen Migrantinnen und Migranten einsetzen. Dazu zählen auch Bemühungen, den Kontakt zu ihrer Familie wieder herzustellen. Mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln lassen sie ihnen die nötige Unterstützung zukommen, damit sie sich eine Lebensgrundlage für ihre Zukunft schaffen können.

- 5.4. Migrantinnen und Migranten, die auf ihrem Weg verhaftet werden, sind in erhöhtem Maße gefährdet. Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen können die Nationalen Gesellschaften zu einer Verbesserung ihrer Behandlung und den Haftbedingungen beitragen. Jedoch sollten die Nationalen Gesellschaften sicherstellen, dass sich ihr Einsatz für inhaftierte Migrantinnen und Migranten nicht nachteilig auswirkt und den Migrantinnen und Migranten dadurch kein Schaden zugefügt wird.
- Ø Wenn sich Nationale Gesellschaften dazu entschließen, Hilfsmaßnahmen für inhaftierte Migranten zu initiieren, indem sie etwa besondere Leistungen zur Verfügung stellen oder die Haftbedingungen überwachen, sind sie dazu angehalten, sich an die unter der Leitung des IKRK entwickelten Richtlinien zu halten.
- 5.5. Die Nationalen Gesellschaften in den Aufnahmestaaten von Migrantinnen und Migranten befinden sich gewöhnlich in einer vorteilhaften Position, um sich anwaltschaftlich für diese zu engagieren. Dieses humanitäre anwaltschaftliche Engagement kann durch diskrete Interventionen bei Behörden oder privaten Akteuren oder durch öffentliche Stellungnahmen, Botschaften oder Kampagnen erfolgen. Egal, in welcher Form – sie sollten immer mit Sorgfalt geplant werden und die konkrete Lage derer widerspiegeln, in deren Namen sie erfolgen.
- Ø Das anwaltschaftliche Engagement der Nationalen Gesellschaften für Migrantinnen und Migranten soll sich auf konkrete Erfahrungen stützen, die sie oder andere Mitglieder der Bewegung bei der Arbeit mit und für die betroffenen Migrantinnen und Migranten gesammelt haben.
- 5.6. Nationale Gesellschaften bedürfen u.U. der Hilfe anderer Nationaler Gesellschaften oder externer Akteure, die das anwaltschaftliche Engagement im Namen von Migrantinnen und Migranten in ihrem Land mit unterstützen. Eine wichtige Rolle bei der Unterstützung derartiger anwaltschaftlicher Aktivität und der Umsetzung anwaltschaftlicher Maßnahmen im Bereich Migration auf globaler Ebene kommt der Internationalen Föderation zu.
- Ø Nationale Gesellschaften haben die Möglichkeit, im Zuge ihres anwaltschaftlichen Engagements Unterstützung durch andere Nationale Gesellschaften, die Internationale Föderation oder externe Akteure einzufordern. Sind mehrere Mitglieder der Bewegung von einem gemeinsamen Migrationsthema betroffen, sollten die Schritte im Rahmen des anwaltschaftlichen Engagements unbedingt auf- und miteinander abgestimmt werden.
6. Aufbau von Partnerschaften für Migrantinnen und Migranten
- 6.1. Verschiedene Mitglieder der Bewegung können vor Ort in einem Land sein, in dem eine Nationale Gesellschaft Migrantinnen und Migranten unterstützt und schützt. Selbst wenn nur eine einzige Nationale Gesellschaft in einem Land tätig ist, erfordert die Arbeit im Bereich Migration normalerweise grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Gesellschaften. Eine sinnvolle Nutzung der Netzwerke und Plattformen der gesamten Bewegung ist wichtig, um ein optimales Vorgehen der Nationalen Gesellschaften im Bereich Migration zu ermöglichen.
- Ø Bei ihren Bemühungen, Migranten zu unterstützen und zu schützen, nutzen die Nationalen Gesellschaften, die Föderation und das IKRK die der Bewegung zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und -mechanismen, um Partnerschaften zu gründen und gegenseitiges Einverständnis zu erreichen.

6.2. Damit auf globaler Ebene auf die humanitären Folgen von Migration gut abgestimmt reagiert werden kann, bedürfen die Nationalen Gesellschaften angemessener Kapazitäten mit Hinblick auf geeignetes fachliches Wissen, Personal, Strukturen und anderen Ressourcen.

Ø Um den Aufbau von Kapazitäten bei den Nationalen Gesellschaften im Bereich Migration zu fördern, sollte ein globales, wirksames und partnerschaftliches Unterstützungssystem unter der Führung der Föderation geschaffen werden, das sich speziell mit Migrationsfragen befasst.

6.3. Regierungen stimmen in zunehmendem Maße ihre nationale Migrationspolitik auch auf regionaler Ebene ab. Die humanitären Aspekte der regionalen Politik sind von unmittelbarer Bedeutung für die Nationalen Gesellschaften und machen oftmals die Abstimmung innerhalb regionaler Gruppen erforderlich. Die humanitären Auswirkungen der regionalen Politik sind jedoch auf interregionaler und globaler Ebene spürbar. Daher müssen sich die Nationalen Gesellschaften bei der regionalen Zusammenarbeit auch mit Nationalen Gesellschaften anderer Regionen beraten und – im Sinne des Grundsatzes der Universalität der Bewegung – mit diesen zusammenarbeiten.

Ø Regionale Gruppen der Nationalen Gesellschaften, die im Bereich der Migration zusammenarbeiten, beraten sich und kooperieren mit Nationalen Gesellschaften anderer Regionen, um relevante humanitäre Bedenken auf interregionaler und globaler Ebene miteinander zu teilen.

6.4. Innerstaatliche Institutionen und internationale Organisationen verfügen u.U. über ein Mandat, bestimmte Gruppen von Migrantinnen und Migranten in einem Land oder einer Region zu unterstützen und zu schützen. Eine wichtige Aufgabe der Nationalen Gesellschaften ist der Entwurf einer Strategie, mit der sie im Rahmen ihrer Kapazitäten einen wertvollen Beitrag zur Gesamthilfe leisten. Gleichzeitig handeln die Nationalen Gesellschaften dabei im Rahmen humanitärer Prinzipien und bewahren ihre Unabhängigkeit.

Ø Die Nationalen Gesellschaften berücksichtigen die Bedeutung und die Mandate anderer Organisationen und Einrichtungen, die Migrantinnen und Migranten unterstützen und schützen. Bei der Zusammenarbeit mit diesen respektieren die Nationalen Gesellschaften die für die Kooperation mit externen Akteuren geltende Strategien und Richtlinien der Bewegung.

7. Arbeiten entlang der Migrationsrouten

7.1. Um Migrantinnen und Migranten unterstützen und schützen zu können, wenn sie am schutzbedürftigsten und in höchstem Maße in Gefahr sind, ist es von großer Bedeutung, die Bedingungen auf den Migrationsrouten nachvollziehen zu können. Aus diesem Grund müssen die Nationalen Gesellschaften Informationen sammeln, austauschen und sich ein zusammenhängendes Bild über die Rahmenbedingungen von Migranten auf ihrem Weg machen.

Ø Die Nationalen Gesellschaften, deren Wirkungskreis sich entlang der Migrationsrouten erstreckt sollen sich bemühen, Informationen über die Rahmenbedingungen und Gefahren für Migrantinnen und Migranten in den betroffenen Ländern auszutauschen sowie diese Informationen in die Beurteilung der Bedürftig- und Verwundbarkeit der Migrantinnen und Migranten zu integrieren

- 7.2. Eine besondere Herausforderung für die Nationalen Gesellschaften stellt die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten in Transitländern dar, denn diese Migrantinnen und Migranten sind zumeist ganz besonders gefährdet, von Missbrauch und Ausbeutung betroffen zu werden. Manchmal kann sogar ihr Leben auf dem Spiel stehen. Da diese Migrantinnen und Migranten nur auf der Durchreise sind, ist es für die Nationalen Gesellschaften entscheidend, ihre Bedürfnisse zu analysieren und wirksame humanitäre Maßnahmen zu ergreifen.
- Ø Die Stärkung von Kapazitäten der Nationalen Gesellschaften für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten auf der Durchreise ist eine Priorität für die Internationale Föderation. Die Nationalen Gesellschaften in Transitstaaten sollen ihren Bedarf an Unterstützung bestimmen.
- 7.3. Die Nationalen Gesellschaften unterstützen im Rahmen des Gesamtengagements zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten den Aufbau von Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft, denn durch Isolation und fehlende Beziehungen wird ihre Verwundbarkeit noch erhöht. Oft haben Migrantinnen und Migranten kaum oder sogar gar keinen Kontakt zu ihren Familien und in ihre Heimat. Das Familienkontakt-Netzwerk der Suchdienste der Nationalen Gesellschaften und des IKRK stellt häufig die letzte Möglichkeit dar, den verlorenen Kontakt zwischen den Migrantinnen und Migranten und ihren Familien wiederherzustellen.
- Ø Eine der Prioritäten der Nationalen Gesellschaften bei der Arbeit miteinander und mit dem IKRK liegt in der Wiederherstellung der Familienkontakte von Migrantinnen und Migranten.
- 7.4. In einigen Fällen reisen Migrantinnen und Migranten nicht über die offiziellen Grenzübergänge in Länder ein. Seitdem die Behörden ihre Bemühungen verstärkt haben, dieser Form der irregulären Migration einen Riegel vorzuschieben, werden Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Herkunft und Profil gemeinsam festgehalten. Dabei besteht die Tendenz, dass Migrantinnen und Migranten zunehmend als Teil einer illegalen oder irregulären „gemischten Gruppe“ und nicht als Einzelpersonen behandelt werden, die individuelle Bedürfnisse und Verwundbarkeiten aber auch Rechte, einschließlich des Rechts auf Asyl haben.
- Ø Die Nationalen Gesellschaften erkennen an, dass jedes Mitglied einer gemischten Gruppe von Migrantinnen und Migranten das Recht auf individuelle Prüfung ihres/seines Falls hat und unterstützen sie/ihn bei der Durchsetzung dieses Rechts. Sie sollten bestrebt sein, jeden einzelnen von ihnen dabei zu unterstützen, die individuellen Ansprüche im Rahmen geeigneter Verfahren geltend zu machen.

7.5. Personen, die sich auf der Suche nach Sicherheit und einem neuen Lebens- und Arbeitsmittelpunkt dazu entschließen zu migrieren, sollten über die mit Migration verbundenen Gefahren, die für illegale Migranten lebensbedrohlich sein können, informiert sein. Die Hoffnungen der Migrantinnen und Migranten auf ein besseres Leben im Ausland können u.U. überhöht und unrealistisch sein. Die Aufklärung potentieller Migrantinnen und Migranten über den Risiken der Migration und über die Situation in den Zielländern kann menschliches Leiden verhindern. Jedoch haben viele Migrantinnen und Migranten keine andere Möglichkeit, als den illegalen Weg zu wählen. Nationale Gesellschaften dürfen keinesfalls versuchen, Migration zu verhindern: es obliegt jedem Einzelnen selbst, sich für oder gegen Migration zu entscheiden. Ebenso ist es wichtig, dass Nationale Gesellschaften den Eindruck vermeiden, sie würden im Auftrag staatlicher Politik Migration befürworten, verhindern oder Personen davon abraten.

Ø Nationale Gesellschaften können potentielle Migrantinnen und Migranten gegenüber den Risiken von Migration sensibilisieren, insbesondere im Falle irregulärer Migration. Sie müssen jedoch vermeiden, Instrument einer Regierungspolitik zu werden, deren Ziel die Vermeidung von Migration als Ganzes ist.

8. Unterstützen von Migrantinnen und Migranten bei der Rückkehr

8.1. Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden in vielen Fällen vor große Herausforderungen gestellt sein, insbesondere in Hinblick auf ihre Wiedereingliederung. Sie können jedoch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Landes, in das sie zurückkehren, leisten. Bei der Arbeit mit und für sie, kümmern sich die Nationalen Gesellschaften nur um die persönlichen Bedürfnisse und Interessen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Sie müssen dabei stets die Prinzipien der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit wahren. Die Nationalen Gesellschaften in Aufnahme- und Herkunftsländern sollten sowohl bei der Vorbereitung der Rückkehr als auch bei der Rückkehr selbst zusammenarbeiten. Maßnahmen, die dabei von den Nationalen Gesellschaften durchgeführt werden, umfassen Beratungen und unterstützende Leistungen vor der Rückkehr sowie Hilfe bei der Reintegration und die Überwachung der Bedingungen nach der Rückkehr.

Ø Unterstützung und Schutz für zurückkehrende Migranten sowohl vor als auch nach deren Rückkehr bedürfen des Einverständnisses der Rückkehrerin/des Rückkehrers. Die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften in den Aufnahme- und Herkunftsländern ist von grundlegender Relevanz und kann u.a. offizielle Partnerschaftsvereinbarungen umfassen, von denen die Rückkehrer profitieren.

8.2. Die Staaten haben das Recht, die Anwesenheit von Migrantinnen und Migranten zu regeln und sie auszuweisen oder abzuschicken, sofern der Aufenthalt als unrechtmäßig erachtet wird. Regierungen müssen jedoch dabei gewährleisten, dass solche Zwangsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Völkerrechts vollzogen werden, wozu auch das Prinzip der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) gehört. Nationale Gesellschaften sind weder in ihrer Rolle als Nationale Hilfsgesellschaften noch anderweitig verpflichtet, bei der Vollziehung von Zwangsmaßnahmen oder Maßnahmen der Migrationskontrolle mitzuwirken. Tatsächlich kann eine unmittelbare Beteiligung an solchen Maßnahmen die Neutralität und humanitäre Identität der Bewegung gefährden.

Ø Nationale Gesellschaften sollen vermeiden, sich an der Ausweisung und Abschiebung von Migrantinnen und Migranten zu beteiligen. Mit vorheriger Zustimmung derjenigen, die zwangsausgewiesen werden sowie der Nationalen Gesellschaften in den Heimatstaaten,

können sie jedoch auf humanitäre Hilfsbedürftigkeit reagieren. In solchen Fällen müssen strikte Programmauflagen respektiert werden.

9. Handeln bei interner Vertreibung von Bevölkerungsgruppen

9.1. Situationen interner Vertreibung von Bevölkerungsgruppen stehen oft im Zusammenhang mit Migration. Vertriebene sind oft nicht in der Lage zurückzukehren oder dort zu bleiben, wohin sie geflüchtet sind. Daher entschließen sie sich manchmal zur Migration, um ein neues Leben an einem anderen Ort zu beginnen. Sowohl für Vertriebene als auch für Migrantinnen und Migranten spielen die Nationalen Gesellschaften eine grundlegende humanitäre Rolle, indem sie sowohl individuell abgestimmte Maßnahmen als auch Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem IKRK, der Föderation oder anderen Nationalen Gesellschaften durchführen. Es ist wichtig, sich eines koordinierten Handlungsansatzes zu bedienen, der Vertreibung von Bevölkerungsgruppen und Migration als jeweils eigene Herausforderung betrachtet, die jedoch miteinander in Zusammenhang stehen.

Ø Die notwendigen Maßnahmen, mit denen auf Vertreibung von Bevölkerungsgruppen reagiert werden, unterscheiden sich von denen, die im Bereich Migration ergriffen werden. Jedoch sollten sich alle Mitglieder der Bewegung, je nach Kontext, bemühen, auf einen koordinierten Maßnahmenkatalog hinzuarbeiten, der sowohl bei Vertreibung von Bevölkerungsgruppen als auch im Bereich Migration angewendet werden kann.

9.2. Im Falle von interner Vertreibung, d.h. wenn Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Landes vertrieben werden, bietet die nationale Gesetzgebung eine rechtliche Grundlage, die Unterstützung und Schutz für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Die nationale Gesetzgebung ist jedoch nicht immer auf die besonderen Umstände im Falle von interner Vertreibung ausgerichtet. Die Behörden können in solchen Situationen überlastet oder geschwächt sein. In diesen Fällen ist es für die Nationalen Gesellschaften von großer Bedeutung, ihre Arbeit auf Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen und – bei bewaffneten Konflikten – des Humanitären Völkerrechts durchzuführen, wie im Leitfaden zu Interner Vertreibung ausgeführt wird. Um die Arbeit der Nationalen Gesellschaften zu erleichtern, stehen ihnen die Föderation und das IKRK beratend zur Seite.

Ø Nationale Gesellschaften, die in Fällen interner Vertreibung Unterstützung und Schutz gewähren, sollen sich dabei auf die relevanten internationalen rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen beziehen und sich nach den relevanten Standards und Richtlinien der Bewegung richten.

9.3. Die Vertreibung innerhalb eines Landes geht u.U. der Vertreibung von Flüchtlingen und Katastrophenopfern über Landesgrenzen hinweg voraus. Die Lebensumstände und humanitären Bedürfnisse der vertriebenen Bevölkerung werden sich auf beiden Seiten der Grenze voneinander unterscheiden. Grenzüberschreitende Koordination ist von grundlegender Bedeutung um sicherzustellen, dass die auf beiden Seiten ergriffenen Hilfsmaßnahmen auf dauerhafte Gesamtlösungen abzielen. Die erste Ebene dieser grenzüberschreitenden Abstimmung findet innerhalb der Bewegung statt; die zweite Ebene erfolgt in Zusammenarbeit mit externen Akteuren, entsprechend den Richtlinien und Prinzipien der Bewegung für externe Zusammenarbeit.

Ø Besteht eine Verbindung zwischen interner und grenzüberschreitender Vertreibung, sollen Nationale Gesellschaften eine humanitäre Antwort anstreben, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Strategie koordiniert ist.

10. Erleichterung des auf Herkunftsländern lastenden Migrationsdrucks

10.1. In bewaffneten Konflikten bietet das Völkerrecht ein Regelwerk, durch welches die Auswirkungen von Konflikten begrenzt und Menschen und ihre Lebensgrundlage geschützt werden. In Absprache und Zusammenarbeit mit dem IKRK, das ein besonderes Mandat unter den Genfer Konventionen und den Statuten der Bewegung besitzt, können die Nationalen Gesellschaften durch humanitäres Eingreifen die Risiken einer Vertreibung von Bevölkerungsgruppen sowie der eventuell daraus resultierenden Migration vermindern.

- Ø Um den durch bewaffnete Konflikte und andere gewalttätige Situationen hervorgerufenen Migrationsdruck zu verringern, sollen die Nationalen Gesellschaften mit dem IKRK zusammenarbeiten und dessen völkerrechtliches Mandat unterstützen.

10.2. Wichtige Ursachen der Migration sind sowohl soziale und wirtschaftliche Notlagen als auch fehlende Angebote und Entwicklungsperspektiven. Durch anwaltschaftliches Engagement können Regierungen ermutigt werden, Maßnahmen zur Verbesserung von Angeboten und wirtschaftlicher Entwicklung zu ergreifen. Der spezifische Vorteil, Nationaler Gesellschaften liegt in ihrem Beitrag zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften durch ihre Arbeit, die auf freiwilligem Engagement basiert. Dazu gehören u.a. Programme im Bereich Ernährungssicherung und Einkommensförderung, Gesundheit und Bildung oder humanitärer Hilfe.

- Ø Tragen die Nationalen Gesellschaften dazu bei, den Migrationsdruck in wirtschaftlich und sozial notleidenden Ländern zu verringern, richten sie das Hauptaugenmerk darauf, dass sie die Widerstandsfähigkeit der Menschen durch Aktivitäten auf Gemeindeebene stärken.

10.3. Auf Grund von Umweltschädigung und einem hohen Bevölkerungswachstum herrschen in vielen Ländern zunehmend prekäre Lebensbedingungen, wovon vor allem der ärmere Teil der Bevölkerung betroffen ist. Die Bedrohung durch natürliche oder von Menschen verursachte Katastrophen veranlasst Menschen auf der Suche nach einem sichereren Lebensraum zu migrieren. Indem sich die Nationalen Gesellschaften auf diese Bedrohungen vorbereiten und die Selbsthilfekräfte der Bevölkerung für solche Fällen stärken, tragen sie und die Föderation dazu bei, den Druck, der Menschen zur Migration zwingt, zu verringern.

- Ø Als eine der wichtigsten Strategien zur Verringerung des Migrationsdrucks, der auf katastrophenanfälligen Regionen und Gemeinschaften lastet, sollen sich die Nationalen Gesellschaften und die Föderation auf Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos sowie zur Katastrophenvorsorge konzentrieren.

Deutsche Übersetzung:

Claudia Bliesener (Deutsches Rotes Kreuz)

Kerstin Becker (Deutsches Rotes Kreuz)

Bernhard Schneider (Österreichisches Rotes Kreuz)